



Die Prozesskostenhilfe.

Finanzielle Unterstützung für
die Wahrnehmung von Rechten
vor Gericht



Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich, so bestimmt es Artikel 3 des Grundgesetzes. Niemand soll deshalb aus finanziellen Gründen gezwungen sein, auf die Wahrnehmung seiner Rechte zu verzichten.

Aus diesem Grund gibt es die Prozesskostenhilfe: Sie bietet einkommensschwachen Personen eine finanzielle Unterstützung zur Durchführung von Gerichtsverfahren. Die Partei ist dadurch von der Zahlung der Gerichts- und Anwaltskosten befreit bzw. kann die Kosten in Raten zurückzahlen. In familiengerichtlichen Verfahren nennt sich eine solche Unterstützung Verfahrenskostenhilfe.

Um diese Hilfe zu bekommen, müssen verschiedene Voraussetzungen vorliegen.

Erfolgsaussichten und fehlende Mutwilligkeit

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung muss hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten; sie darf auch nicht mutwillig erscheinen. Für eine Bewilligung muss der Verfahrensausgang also zumindest offen sein. Dies wird durch eine Richterin oder einen Richter vorab geprüft.

Hat die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nur zum Teil hinreichende Aussicht auf Erfolg, erfolgt auch nur insoweit eine Bewilligung.

Persönliche und wirtschaftliche Voraussetzungen

Zudem müssen persönliche und wirtschaftliche Voraussetzungen erfüllt sein. Bürgerinnen und Bürger, die einen Prozess führen wollen, müssen zunächst einmal auf ihr Vermögen (insbesondere Ersparnisse) zurückgreifen, soweit ihnen dies zumutbar ist. Dies entscheidet ebenfalls die Richterin bzw. der Richter.

Die genaue Berechnung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit kann in Einzelfällen kompliziert sein. Grundsätzlich richtet sich das Verfahren hierüber nach der Höhe des Nettoeinkommens.

Abzuziehen vom Einkommen sind:

- Steuern, Vorsorgeaufwendungen, Werbungskosten,
- Grundfreibeträge für die antragstellende Partei und ggf. ihren Ehegatten oder ihre Lebenspartnerin bzw. ihren Lebenspartner,

- zusätzlicher Freibetrag, wenn die Partei erwerbstätig ist,
- Freibeträge für ggf. weitere unterhaltsberechtigten Personen,
- Wohnkosten einschließlich Heizung (es sei denn, diese Kosten stehen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Lebensverhältnissen der Partei) sowie
- ggf. weitere Beiträge, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist.

Die Grundfreibeträge ändern sich regelmäßig und werden in der Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozessordnung im Bundesgesetzblatt aufgeführt. Sie sind online z. B. auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter www.bmju.de abrufbar.

Der Gesetzgeber bezeichnet das verbleibende Einkommen als „einzusetzendes Einkommen“. Wenn dieses 20,- Euro nicht übersteigt, erhält die Partei **ratenfreie Prozesskostenhilfe**.

Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung

Bei einem einzusetzenden Einkommen ab 20,- Euro wird Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung gewährt. Die Berechnung der Höhe der zu zahlenden Monatsraten ist in § 115 Abs. 2 ZPO geregelt. Die Monatsrate ist danach jeweils in Höhe **der Hälfte des einzusetzenden Einkommens** festzusetzen. Sobald das einzusetzende Einkommen 600,- Euro übersteigt, beträgt die Monatsrate 300,- Euro zuzüglich des Einkommensanteils, der 600,- Euro übersteigt.

Änderungen der Einkommensverhältnisse

Erhöht sich der Bruttoverdienst der antragstellenden Partei um mehr als 100,- Euro brutto im Monat – etwa bei einer Gehaltserhöhung, einem zusätzlichem Nebenverdienst oder weil Unterkunftskosten oder Unterhaltungspflichten wegfallen – so hat sie dies gegenüber dem Gericht unaufgefordert mitzuteilen. In diesem Fall wird die Bewilligung der Prozesskostenhilfe und die Ratenhöhe regelmäßig an das neue zur Verfügung stehende Einkommen angepasst.

Gleiches gilt natürlich auch im umgekehrten Fall, wenn sich die Einkommensverhältnisse wesentlich verschlechtern. In diesem Fall kann die Höhe der monatlich zu zahlenden Rate vom Gericht reduziert oder sogar ganz aufgehoben werden.

Die Raten sind unabhängig von der Dauer des Prozesses und der Zahl der Instanzen zu zahlen, die Dauer ist auf **maximal 48 Monate** beschränkt.



Einen Überblick, ob die finanziellen Voraussetzungen für eine ratenfreie Prozesskostenhilfe vorliegen bzw. wie hoch die zu zahlenden Raten anzusetzen wären, erhalten Sie online im Prozesskostenhilfe-Rechner im Bürgerservice des Justizportals NRW unter **www.justiz.nrw**. Die konkrete Festsetzung obliegt aber stets dem Gericht.

Antrag

Prozesskostenhilfe wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. In diesem ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzustellen. Ferner ist dem Antrag eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten sowie die entsprechende Belege) beizufügen. Dafür sind Vordrucke zu benutzen, die es bei jedem Gericht sowie online im Bürgerservice des Justizportals unter **www.justiz.nrw** gibt. In die Vordruckerklärung erhält der Prozessgegner keinen Einblick.



Eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt ordnet das Gericht der Partei bei, wenn

- eine Vertretung vorgeschrieben ist, beispielsweise beim Familiengericht oder beim Landgericht;
- die Vertretung durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder die andere Partei durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt vertreten ist.

Die Prozesskostenhilfe umfasst jedoch nicht die Anwaltskosten der Gegenpartei. Wer den Prozess verliert, muss daher die gegnerischen Rechtsanwaltskosten auch im Falle der Bewilligung von Prozesskostenhilfe erstatten!

Wird Prozesskostenhilfe abgelehnt, ist hiergegen in der Regel das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach § 567 der Zivilprozessordnung gegeben.

Gütliche Einigung

Unabhängig von einer finanziellen Unterstützung ist in den meisten Fällen jedoch eine gütliche Einigung die bessere Lösung für einen Konflikt als eine gerichtliche Entscheidung. Dabei können z. B. Schlichtungsstellen oder Schiedsfrauen bzw. -männer unterstützen. Diese sind erfahrene, ehrenamtlich tätige Schlichterinnen und Schlichter.

Die zuständige Schiedsperson finden Sie online unter **www.streitschlichtung.nrw.de**.

Weitere Informationen zu den Themen „Außergerichtliche Streitschlichtung“ und „Prozesskostenhilfe“ erhalten Sie auch im Bürgerservice des Justizportals **www.justiz.nrw**.



Herausgeber:

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Stand: September 2018

Alle Broschüren und Faltpapiere des Ministeriums der Justiz finden Sie unter **www.justiz.nrw** (Bürgerservice).
Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**



0211 837-1001

nrwdirekt@nrw.de

Druck:

jva druck+medien, Geldern
www.jva-geldern.nrw.de

Bildnachweis

panthermedia.net/
ligorosi: S. 2
Justiz NRW: Titel, S. 5, 6